

Ausführungsbestimmungen der Ost – Ostschweizer Fachhochschule für den Masterstudiengang Architektur

vom 22. März 2024

Die Hochschulleitung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend Hochschule)

erlässt

in Ausführung von in Ausführung von Art. 2 des Studien- und Prüfungsreglements der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend SPR)

als Weisung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für Studierende des Masterstudiengangs Architektur der Ost – Ostschweizer Fachhochschule.

Art. 2 Anhang zu den Ausführungsbestimmungen

¹ Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter erlässt den Anhang zu den Ausführungsbestimmungen.

II. Zulassung

Art. 3 Bewerbung

¹ Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ihre Bewerbungsunterlagen form- und fristgerecht gemäss Informationen auf der Website der Hochschule einreichen.

Art. 4 Erforderlicher Vorbildungsausweis

¹ Als erforderlicher Vorbildungsausweis gilt:

- a) ein Bachelordiplom in Architektur oder ein gleichwertiges Diplom in Architektur an einer schweizerischen Fachhochschule;
- b) ein Bachelordiplom in Architektur oder ein gleichwertiges Diplom in Architektur an einer schweizerischen Universität;
- c) ein Bachelordiplom in Architektur oder gleichwertiges Diplom in Architektur an einer ausländischen Hochschule.

Art. 5 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

¹ Fremdsprachige Bewerberinnen und Bewerber müssen den Nachweis von ausreichenden Deutschkenntnissen auf Niveau B2 erbringen. Alternativ muss ein Sprachzertifikat für Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 vorgewiesen werden.

² Die Studiengangsleitung behält sich eine Einladung zu einem Aufnahmegespräch vor, sollten sich aus den eingereichten Bewerbungsunterlagen Unklarheiten ergeben.

Art. 6 Zulassung an einer anderen Fachhochschule

¹ Wer an einer anderen schweizerischen Fachhochschule zu einem vergleichbaren Masterstudium mit gleichen Zulassungsbedingungen zugelassen ist, erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen auch an der Hochschule.

Art. 7 Entscheid über die Zulassung zum Studium

¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet, die Studienbewerberin oder den Studienbewerber:

- a) zum Studium definitiv zuzulassen, falls die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind;
- b) zum Studium bedingt zuzulassen, sofern Auflagen vor Aufnahme des Studiums erfüllt sind;
- c) zum Studium nicht zuzulassen, falls die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Art. 8 Mitteilung Entscheid Zulassung zum Studium

¹ Der Entscheid wird den Studierenden schriftlich bekannt gegeben.

Art. 9 Erneute Bewerbung

¹ Wer zum Studium nicht zugelassen wird, kann sich frühestens auf das Studienjahr, welches dem Studienjahr folgt, zu welchem er oder sie nicht zugelassen wurde, erneut bewerben.

III. Aufbau des Studiums

1. Allgemeines

Art. 10 Studienaufbau und -form

¹ Das Studium wird als berufsbegleitendes Studium (nachfolgend BB) absolviert.

² Das Studium kann auch familienbegleitend absolviert werden. Über die Zulassung entscheidet die Studiengangsleitung.

³ Das Studium besteht aus dem Grundlagenjahr, dem Auslandsjahr/Praxisjahr und dem Thesisjahr.

⁴ Das 3. und 4. Semester werden im Rahmen des Swiss-European Mobility Programme (SEMP) entweder als zwei Semester Austausch an einer ausländischen Partnerhochschule oder als ein Semester an einer ausländischen Partnerhochschule und einem strukturierten Praxissemester in einem Partnerbüro in der Schweiz oder im Ausland absolviert.

⁵ Die Studiengangsleitung kann auf Antrag auch einen Austausch an einer schweizerischen Hochschule bewilligen.

Art. 11 Module

¹ Die ECTS-Credits pro Modul sind im Anhang 1 festgelegt.

² Die Module werden in deutscher und/oder englischer Sprache durchgeführt.

Art. 12 Modulararten

¹ Es wird unterschieden zwischen

- a) Pflichtmodulen;
- b) Wahlpflichtmodulen;
- c) Wahlmodulen.

² Die Zuordnung der Module zu den Modulararten ist im Anhang 1 festgelegt.

Art. 13 Modulkategorien

¹ Es gibt folgende Modulkategorien:

- a) Architekturwerkstatt;
- b) ABLR – Architektur, Bau, Landschaft, Raum;

² Für jede Modulkategorie gibt es eine minimal zu erwerbende Anzahl ECTS-Credits. Sie sind im Anhang 1 aufgeführt.

Art. 14 Maximale ECTS-Credits pro Semester

¹ Pro Semester können Module im Umfang von maximal 30 ECTS-Credits belegt werden, sofern kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Modulwahl dient dem Studienziel,
- b) die gewählten Module sind stundenplantechnisch studierbar,
- c) die Modulwahl trägt zur Verkürzung der Studiendauer bei.

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet auf Antrag über die Erfüllung der Voraussetzungen.

Art. 15 Modulanmeldung

¹ Voraussetzung für die Anmeldung für das Pflichtmodul MT1 und MTV1 ist das erfolgreiche Bestehen der Module ME1, ME2 und MAS1 oder MSP1 sowie MAS2 oder MSP2.

² Voraussetzung für die Anmeldung für das Pflichtmodul MT2 und MTV2 ist das erfolgreiche Bestehen des Moduls MT1 und MTV1 (siehe Anhang 1).

Art. 16 Reguläre und maximale Studiendauer

¹ Die reguläre Studiendauer beträgt 6 Semester.

² Die maximale Studiendauer beträgt 10 Semester.

Art. 17 Anrechnung von Vorkenntnissen und Studienleistungen

¹ Es werden keine Module aus der höheren Berufsbildung oder militärischen Führungsausbildungen angerechnet. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet auf Antrag über Ausnahmen.

2. Master

Art. 18 Masterarbeit

¹ Die Masterarbeit besteht aus der Modulgruppe MT1 und MT2. Diese Modulgruppe bildet die finale Note der Masterarbeit zum Studienabschluss. Die Masterarbeit wird regulär im 5. und 6. Semester durchgeführt.

² Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit wird selbstständig durch die Studierenden erarbeitet und durch die Studiengangsleitung bewilligt.

³ Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer das Grundlagenjahr sowie das Auslandjahr/Praxisjahr erfolgreich absolviert hat und ein Thema für die Masterarbeit eingereicht hat, welches von der Studiengangsleitung bewilligt wurde.

⁴ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter erlässt einen Leitfaden zu den Details der Masterarbeit.

IV. Leistungsnachweise

Art. 19 Leistungsnachweise

¹ Für einzelne Lehrveranstaltungen, Kurse oder Module kann eine Präsenzzeit von mindestens 80% vorgesehen werden. Diese wird in der Modulbeschreibung festgelegt.

² Ist eine Präsenzzeit vorgesehen, ist deren Einhaltung Voraussetzung für das Bestehen der Lehrveranstaltungen, des Kurses oder des Moduls.

³ Bei der Masterarbeit wird eine Ko-Expertin oder ein Ko-Experte beigezogen. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ernennt die Ko-Expertin oder den Ko-Experten. In begründeten Ausnahmefällen kann er oder sie davon absehen. Das gleiche gilt für Zweitexperten in mündlichen Prüfungen.

Wenn bei einer Masterarbeit eine Ko-Expertin oder ein Ko-Experte beigezogen wird und es kommt keine Einigung über die Note zu Stande, liegt der Entscheid der Note bei der Modulverantwortlichen bzw. bei dem Modulverantwortlichen.

⁴ Werden mehrere Leistungsnachweise in einem Modul eingefordert, so werden die Modalitäten der Notenermittlung für die Modulnote im Modulbeschrieb festgehalten.

⁵ Schriftliche und mündliche Leistungsnachweise sind grundsätzlich in der Unterrichtssprache zu erbringen. Die Studiengangsleitung kann auf Antrag einer Studentin oder eines Studenten eine andere Sprache genehmigen.

Art. 20 Ersatz für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise

¹ Für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise wird ein Ersatzleistungsnachweis durchgeführt.

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter gibt zum Semesterbeginn bekannt, in welchem Zeitraum die Ersatzleistungsnachweise stattfinden. Ausserhalb dieses Zeitraumes können Ersatzleistungsnachweise nur ausnahmsweise und nur auf Antrag mit Bewilligung der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters stattfinden.

³ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann die Art des Leistungsnachweises anpassen.

Art. 21 Wiederholung von Modulen

¹ Es gilt die Note der Wiederholung.

² Kann der vorgesehene Leistungsnachweis aus organisatorischen Gründen nicht durchgeführt werden, so kann die Art des Leistungsnachweises angepasst werden. Die Studiengangsleitung regelt die Einzelheiten.

³ Bewirkt das Nichtbestehen von Leistungsnachweisen im maximalen Umfang von einem einzigen Modul am Ende des Studiums eine Verlängerung des Studiums um ein Jahr, kann einmalig auf Antrag die Durchführung eines gleichwertigen Ersatzleistungsnachweises bei der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter beantragt werden.

V. Diplome

Art. 22 Erfolgreicher Studienabschluss

¹ Der Studiengang wird in der Regel nach 6 Semestern und 120 ETCS-Punkten mit dem Titel 'Master of Arts in Architektur' abgeschlossen. Es müssen alle Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule bestanden sein.

Art. 23 Gesamtergebnis

¹ Für jeden Studierenden werden die folgenden beiden Grades ermittelt:

- a) aus der Note der Masterarbeit;
- b) aus der nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnittsnote der Pflichtmodule der Modulkategorie Architektur.

² Der ECTS-Grade der Gesamtnote wird auf Basis einer repräsentativen Anzahl Studierender des Studiengangs (Basis 100 %) nach folgender Abstufung bestimmt:

- a) die besten 10% ECTS-Grade A;
- b) die folgenden 25% ECTS-Grade B;
- c) die folgenden 30% ECTS-Grade C;
- d) die folgenden 25% ECTS-Grade D;
- e) die folgenden 10% ECTS-Grade E;
- f) nicht bestanden ECTS-Grade F.

³ Als Referenzgruppe für die Bestimmung der beiden ECTS Grades zählen Studierenden mit Eintrittsjahr x, x-1 und x-2. Schlussbestimmungen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24 Vollzugsbeginn

¹ Diese Ausführungsbestimmungen werden ab dem Herbstsemester 2024/2025 angewendet.